

Haushaltssatzung des Schwarzdeckenunterhaltungsverbandes Nord für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 01.04.1996 (GVBl. Schl.-Holst. S. 382) in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.10.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.128.400 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 2.289.800 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 0 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | -161.400 EUR |
| | |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.128.400 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.188.300 EUR |
| | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt

- | | |
|---|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 125.000 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0 Stellen. |

§ 3

Die Verbandsumlage wird auf 0,29 € pro qm Asphaltfläche für Straßen und auf 0,39 € pro qm Asphaltfläche für Geh- und Radwege festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerheblichen über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 95h Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 €. Die

Genehmigung der Verbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 5

Die Erträge und Aufwendungen eines Produktes (Teilhaushalt) bilden jeweils ein Budget.

Eine kommunalaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Langballig, den 10.10.2014

Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord
Der Verbandsvorsteher

LS

gez. Henningsen

Henningsen
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung nebst Plan kann im Amtshaus Langballig, Süderende 1, 24977 Langballig zu den Geschäftszeiten (Mo.-Fr. 8.00-12.00 h oder Do. 14.00-17.00 h) eingesehen werden.

Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord
Der Verbandsvorsteher
Im Auftrage



Cordsen